

Nr. W 7 K 14.30072



EINGEGANGEN

30. Mai 2014

Beck, Burkard,
Schürkens, Walter
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5594547-461

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **23. Mai 2014**
folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Januar 2014 verpflichtet, im Asylverfahren des Klägers das ihr durch Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO eröffnete Selbsteintrittsrecht auszuüben und das Asylverfahren durchzuführen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

* * *

Tatbestand:

1.

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 2. Oktober 2012 ins Bundesgebiet ein und stellte hier am 29. November 2012 einen Asylantrag. Eine Anhörung oder Befragung des Klägers hat, soweit ersichtlich, bislang nicht stattgefunden. Jedenfalls seit Januar 2013 waren dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) in Bezug auf den Kläger vorhandene Eurodac-Treffer zu Griechenland und Österreich bekannt.

Am 21. November 2013 stellte das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Österreich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO). Die österreichischen Behörden lehnten zunächst die Übernahme des Klägers mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 ab. Begründet wurde dies mit der (verzögerten) Stellung des Wiederaufnahmeersuchens fast 12 Monate nach der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf dieses Schreiben Bezug genommen. Nach einer Remonstration durch das Bundesamt stimmten die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 einer Übernahme des Klägers zum Zwecke der weiteren Durchführung des Asylverfahrens schließlich doch zu.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2014 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig ist (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Österreich an (Ziffer 2). Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Beklagte veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Der Bescheid wurde am 24. Januar 2014 zugestellt.

2.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 28. Januar 2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg erheben.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass jedenfalls aus Gründen der langen Verfahrensdauer Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestünden. Die lange Zeitdauer bis zum Übernahmehersuchen und insbesondere bis zu dem Erlass sowie der Zustellung des angefochtenen Bescheides von deutlich mehr als einem Jahr nach Stellung des Asylantrages hätte das Bundesamt zumindest in seine Ermessensausübung bezüglich der Ablehnung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO einstellen müssen.

Der Kläger beantragte zuletzt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Januar 2014 verpflichtet, sich unter Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig zu erklären.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezog sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 3. Februar 2014 (Az. W 7 S 14.30073) ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2014 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom

23. Mai 2014 Bezug genommen. Die Akte des Verfahrens W 7 S 14.30073 wurde beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Das Begehren des Klägers ist darauf gerichtet, dass sich die Beklagte unter Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig erklärt. Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft, da der Kläger mit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt. Der Kläger ist auch klagebefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO. Zwar geht der EuGH davon aus, dass den Dublin-Zuständigkeitsvorschriften grundsätzlich keine drittschützende Wirkung zukommt (EuGH, U.v. 10.12.2013 – Abdullahi, C-394/12 – NVwZ 2014, 208 ff.) und spricht auch dem Selbsteintrittsrecht des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO insofern drittschützende Wirkung ab, als er in der Rechtssache Puid bei Unmöglichkeit der Überstellung eines Asylbewerbers an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat aufgrund von systemischen Mängeln einen Anspruch auf Prüfung des Asylantrages auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO verneint (EuGH, U.v. 14.11.2013 – Puid, C-4/11 – NVwZ 2014, 129 f.). Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass auch in grundrechtlich überlagerten Konstellationen ein Anspruch aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO von vornherein ausgeschlossen ist (in diese Richtung auch BayVGH, U.v. 28.2.2014 – 13a B 13.30295 – Rn. 40). Drittschutz muss zumindest bei überlanger Verfahrensdauer anerkannt werden (vgl. Art. 41 Abs. 1 GR-Charta). Auch der EuGH weist in der Rechtssache Puid darauf hin, dass der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, darauf zu achten hat, dass eine Situation, in der dessen Grundrechte verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird, und der Mitgliedstaat erforderlichenfalls den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung selbst prüfen muss

(EuGH, U.v. 14.11.2013 – Puid, C-4/11 – NVwZ 2014, 129/130 Rn. 35; siehe dazu VG Gelsenkirchen, B.v. 30.12.2013 – 5a L 1726/13.A – juris; VG Stuttgart, U.v. 28.2.2014 – A 12 K 383/14 – juris). Das Gericht geht davon aus, dass diese Rechtsprechung nicht nur für die dort genannte Ausnahmekonstellation gilt, dass ein an sich zuständiger Mitgliedstaat wegen systemischer Mängel bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ausfällt, sondern mit Blick auf die Gewährleistungen der GR-Charta auch bei sonstigen Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zu beachten ist (so zutreffend VG Aachen, B.v. 10.4.2014 – 7 L 250/14.A – juris Rn. 38).

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO und Durchführung des Asylverfahrens. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Januar 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht hat bereits in seinem Beschluss vom 3. Februar 2014 (Az. W 7 S 14.30073) ausführlich dargelegt, dass im Fall des Klägers eine unangemessen lange Verfahrensdauer vorliegt. Die Beklagte hat weder im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes noch im streitgegenständlichen Verfahren Ausführungen zur Ursache der langen Bearbeitungszeit gemacht, noch Ermessensausübungen dahingehend nachgeschoben, warum sie trotz der langen Verfahrensdauer davon absieht, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen.

Das Gericht hält daher an seiner im Sofortverfahren getroffenen Beurteilung fest, wo es ausführt:

„Art. 20 Dublin II-VO benennt keine [...] Frist für das Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c – e Dublin II-VO. Das bedeutet jedoch nicht, dass es im Belieben des Bundesamtes steht bzw. stand (vgl. Art. 49 Dublin III-VO), wann ein solches Wiederaufnahmegesuch an den für zuständig erachteten Mitgliedsstaat zu richten ist bzw. war (vgl. Art. 49

Dublin III-VO). Dies folgt bereits aus dem vierten und 15. Erwägungsgrund der Verordnung. Der vierte Erwägungsgrund nennt als Ziel insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden. Nach dem 15. Erwägungsgrund steht die Verordnung im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Art. 18 verankerten Rechts auf Asyl zu gewährleisten. [...]

Die insoweit bis 31. Dezember 2013 anwendbare Dublin II-VO (vgl. hierzu Art. 49 UA 2 Dublin III-VO) bezweckt(e) danach nicht nur, Asylsuchende daran zu hindern, gleichzeitig oder nacheinander Asylanträge in verschiedenen Ländern der EU zu stellen, sondern beinhaltet auch die Begründung von Vertrauensschutz für die Asylsuchenden im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens zur Prüfung der Zuständigkeit des für die Bearbeitung zuständigen Mitgliedsstaates (vgl. VG Göttingen, U.v. 25.7.2013 – 2 A 652/12 – juris; VG Würzburg, B.v. 11.12.2013 – W 7 S 13.30494). Die seit 1. Januar 2014 geltende Dublin III-VO konkretisiert diesen Zweck und sieht in Art. 23 Abs. 2 für Wiederaufnahmegesuche eine Frist von nur zwei Monaten (falls kein EURODAC-Treffer vorliegt, eine Dreimonatsfrist) vor.

Vorliegend ist der Antragsteller bereits Anfang Oktober 2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat am 29. November 2012 einen Asylantrag gestellt (vgl. Blatt 3 der Bundesamtsakte). Bereits seit dem 14. Januar 2013, zum Zeitpunkt als die Akten an das Referat in Dortmund übersandt wurden (vgl. Blatt 31 der Bundesamtsakte), war der Antragsgegnerin bekannt, dass mehrere Eurodac-Treffer, darunter auch einer für Österreich, für den Antragsteller vorlagen. Es ist unerfindlich, weshalb das Bundesamt erst am 21. November 2013, also fast ein Jahr nach der Asylantragstellung im Bundesgebiet, ein Übernahmemeersuchen an Österreich gerichtet hat. Aus der dem Gericht vorliegenden Bundesamtsakte sind keine Hinweise für solche Gründe erkennbar.“

Das Gericht geht davon aus, dass im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null bezüglich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO besteht, sich das Ermessen also zu einer Verpflichtung auf Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland verdichtet hat. Es liegt eine erhebliche Verfahrensverzögerung von fast einem Jahr vor, für die aus den Akten kein Grund ersichtlich ist (für die Annahme einer unangemessenen Verfahrensverzögerung erst ab einem Untätigbleiben von deutlich über einem Jahr VG Stuttgart, U.v. 28.2.2014 – A 12 K 383/14 – juris Rn. 23). Eine erneute Prüfung der Zuständigkeitsfrage durch die Beklagte würde die grundrechtliche Problematik (vgl. Art. 41 GR-Charta) durch einen nicht absehbaren weiteren Zeitaufwand verstärken (vgl. EuGH, U.v. 14.11.2013 – Puid, C-4/11 – NVwZ 2014, 129/130 Rn. 35). Hinzu kommt, dass die Beklagte auch im gerichtlichen Verfahren keinerlei Gründe für die Verfahrensverzögerung geltend gemacht und auch von der Möglichkeit, Ermessenserwägungen nachzuschieben, die aus § 77 Abs. 1 AsylVfG folgt, keinen Gebrauch gemacht hat.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 26. Mai 2014

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Recher